

Deutscher Bundestag

Drucksache 19 /...

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Bundestages
– Drucksache 19/9763 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Der Ausschuss wolle beschließen:

§ 27 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. bei Betrieben in der Rechtsform einer juristischen Person im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz (Kapital- und Personengesellschaften):
 - a) alle Unternehmen (inklusive Mutter- und Tochterunternehmen) mit Name und Anschrift, die der Unternehmensgruppe zugehören, und
 - b) alle Beteiligungen an anderen Unternehmen und
 - c) alle Beteiligungen an Unternehmensgruppen“,
2. Nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) neu angefügt:
„c) die in Einkommenskombinationen Beschäftigten nach männlichen und weiblichen Personen,“

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 27 Absatz 1 Agrarstatistikgesetz)

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates empfiehlt auf Drucksache 96/1/19 vom 01.04.2019 eine Weiterentwicklung der nationalen Datenbank der EU-Agrarzahlungen mit dem Ziel, „Unternehmensverbände zu erfassen und die erfassten Daten nicht nur in Bezug auf Einzelbetriebe, sondern auch in Bezug

auf Unternehmensverbände einschließlich privater Organisationen auszuwerten“. Weiterhin sieht es der Ausschuss als erforderlich an, „dass zusätzlich die Frage aufgenommen wird, an welchen weiteren landwirtschaftlichen Unternehmen die befragten Unternehmen beteiligt sind, um auch die Unternehmens- und Eigentümerstrukturen sowie Konzernmütter und deren Tochterunternehmen zu erfassen“.

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass der Fragebogen der Agrarstrukturerhebung so gestaltet wird, dass der auskunftspflichtige Betrieb nicht nur seine Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe angibt, sondern zugleich die Unternehmensgruppe konkret darstellt. Das kontrollierende Unternehmen wird infolge § 92 Nummer 10 eindeutig benannt. Aus dieser Erhebung ist eine Zuordnung von Mutterunternehmen und deren Tochterunternehmen möglich, um auf dieser Basis - u.a. durch Nutzung von Verwaltungsdaten - Zusammenstellungen wirtschaftlicher Größen des Unternehmensverbands zu erfassen. Mit der Spezifizierung „einer juristischen Person im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz“ wird eine weitere Fassung des Begriffs einer juristischen Person als im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) veranschlagt gefasst. Somit sind auch Personengesellschaften, die zum Teil aus juristischen und natürlichen Personen bestehen, mit einbezogen.

Mit der so gegebenen erstmaligen Erfassung von „Holdingstrukturen“ und der Offenlegung aller Beteiligungen an anderen Unternehmen und Unternehmensgruppen lassen sich dringend notwendige Informationen zur Vorbereitung von noch in der agrarpolitischen Debatte befindlichen Entscheidungen (insbesondere zum Bodenrecht, zu den Agrarzahlungen und zur Steuergesetzgebung) gewinnen. Diese eindeutige Identifizierung ist eine Grundlage für die Analyse der strukturellen Einflüsse landwirtschaftsfremder Investorinnen und Investoren auf die Bodenbesitzverhältnisse und die Beantwortung der Frage, ob der politische Konsens einer breiten Streuung von Bodenbesitz noch erfüllt oder es erforderlich ist, landwirtschaftsfremde Investorinnen und -investoren vom direkten oder indirekten Bodenkauf auszuschließen mit dem Ziel, Bodenspekulationen zu verhindern, Bodenpreise mit landwirtschaftlicher Arbeit bezahlbar zu halten und ortsansässigen Landwirtinnen und Landwirten den nötigen Zugang zu Boden zu sichern.

Zu Nummer 2 (§ 27 Absatz 2)

Mit der Änderung wird gleichstellungspolitischen Anforderungen Rechnung getragen. Bisher werden in der Agrarstrukturerhebung „Einkommenskombinationen“ (Fachserie 3 Reihe 2.1.7), mit der die „anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft“ statistisch ausgewiesen werden, die in diesen Bereichen beschäftigten Personen und deren Arbeitsleistung zwar insgesamt erfasst, jedoch nicht in männlich und weiblich unterteilt. Das ist angesichts der wachsenden Bedeutung von nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb von Agrarbetrieben wie auch in rechtlich selbständigen, landwirtschaftsnahen Gewerbebetrieben nicht mehr zeitgemäß. Oft sind es Frauen, die gerade hier kreative neue Ideen entwickeln, Umsetzungsstrategien aktiv verfolgen, entsprechende Betriebszweige gründen, managen und so einen wichtigen Beitrag zu Wertschöpfung und Einkommen leisten. Das macht eine Unterteilung in männlich und weiblich analog der Agrarstrukturerhebung „Arbeitskräfte und Berufsbildung der Betriebsleiter/Geschäftsführer“ (Fachserie 3 Reihe 2.1.8) notwendig. So wird die Rolle von Frauen in und im Umfeld von Agrarbetrieben transparent, was die Voraussetzung dafür ist, die soziale Situation und Teilhabe von Frauen in der Landwirtschaft und im Ländlichen Raum besser bewerten zu können und Schlussfolgerungen für eine geschlechtergerechte Agrar- und Agrarförderpolitik zu ziehen.